

Bayerische Apothekerversorgung – Neues Mitgliedschaftsrecht

Unser berufsständisches Versorgungswerk – die Bayerische Apothekerversorgung – bittet uns folgende Hinweise zu veröffentlichen:

Nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) sind seit dem 22.12.1999 alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer sowie alle in Bayern tätigen, nicht berufsunfähigen Pharmaziepraktikanten Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung.

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind lediglich Personen, die nur vorübergehend (bis zu drei Monate) im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Apothekerversorgung tätig sind oder die bei Beginn der Mitgliedschaft das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anbindung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk an die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer musste erst durch die Änderung des Staatsvertrags nachvollzogen werden. Unabhängig davon bestand aber im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung des Staatsvertrags aufgrund einer satzungsrechtlichen Regelung die Möglichkeit die Mitgliedschaft im Versorgungswerk durch eine entsprechende Erklärung zu erwerben (vgl. auch hierzu die Veröffentlichung im Kammerrundschreiben 2000/Heft 1).

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten ist nunmehr abgeändert worden und die Modifizierung zum 1. Februar 2006 in Kraft getreten.

Dies bedeutet, dass es für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk – mit Ausnahme der Pharmaziepraktikanten – nur noch auf die Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerkammer ankommt. Die bisherigen Voraussetzungen wie z.B. Tätigkeit in Apotheken bzw. öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten oder die Abhängigkeit von einer bestimmten Staatsangehörigkeit sind entfallen.

Welche Auswirkungen hat die Änderung für Sie als Mitglied der Apothekerkammer des Saarlandes?

Nachfolgend wollen wir Ihnen zu Ihrer Information einige Fallkonstellationen darstellen:

Kammerpflichtmitgliedschaft bestand schon vor dem 1. Februar 2006:

- Sie sind Pflichtmitglied der Apothekerkammer des Saarlandes und bereits Pflichtmitglied in der Bayerischen Apothekerversorgung?

Da Sie bereits Mitglied im Versorgungswerk sind, berührt Sie die Änderung des Staatsvertrags zunächst nicht. Sollte aber die Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerkammer des Saarlandes entfallen, müsste die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk beendet werden.

- Sind Sie Pflichtmitglied in der Apothekerkammer des Saarlandes und bereits freiwilliges Mitglied der Bayerischen Apothekerversorgung?

Ihre freiwillige Mitgliedschaft wird in eine Pflichtmitgliedschaft umgewandelt. Einen gesonderten Bescheid hierüber erhalten Sie nicht.

- Sind Sie Pflichtmitglied der Apothekerkammer des Saarlandes und noch kein Mitglied der Bayerischen Apothekerversorgung?

Aus Gründen des Vertrauensschutzes gelten Sie von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als befreit. Sie können aber **Mitglied im Versorgungswerk** werden, wenn Sie bis **spätestens 31. Januar 2007** bei der Bayerischen Apothekerversorgung eine **Erklärung** abgeben, dass Sie Pflichtmitglied sein wollen. Mitgliedschaftsbeginn ist in diesem Fall immer der 1. Februar 2006.

Wird keine oder keine fristgerechte Erklärung abgegeben, ist später ausnahmslos keine Mitgliedschaft bei der Bayerischen Apothekerversorgung mehr möglich.

Wichtiger Hinweis:

- Wenn Sie nach den bisherigen Bestimmungen des Staatsvertrags befreit worden sind, können Sie auf keinen Fall mehr Mitglied der Bayerischen Apothekerversorgung werden; die Befreiung kann nicht mehr aufgehoben werden.
- Zusätzlich sind die allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen sowie die Übergangsregelung hierzu zu beachten.

Kammermitgliedschaft entsteht erstmalig nach dem 31. Januar 2006

Sie werden grundsätzlich Pflichtmitglied der Bayerischen Apothekerversorgung. Das Versorgungswerk wird sich – soweit nicht bereits geschehen – mit Ihnen in Verbindung setzen. Sollten Sie bereits als Pharmaziepraktikant Pflichtmitglied der Bayerischen Apothekerversorgung und nach dem 31. Januar 2006 Pflichtmitglied der Apothekerkammer des Saarlandes geworden sein, ändert sich an Ihrem Mitgliedschaftsverhältnis beim Versorgungswerk nichts.

Haben Sie noch weitere Fragen? Rufen Sie uns an.

Telefon: 089 / 9235 - 8336 Frau Spiegl
8011 Frau Steil
7100 Hotline

Oder schreiben Sie uns, insbesondere wenn Sie noch nicht Mitglied sind und die Pflichtmitgliedschaft zum 1. Februar 2006 erwerben wollen.

Bayerische Versorgungskammer
Bayerische Apothekerversorgung
Postfach 81 01 09
81901 München
Telefax 089 / 9235 – 7041

Wir beraten Sie auch gerne persönlich bei uns in
München, Arabellastraße 31, 81295 München

Hinweis:

Mitglieder des Versorgungswerks, die den Apothekerberuf im Angestelltenverhältnis ausüben, haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Weitergehende Informationen zu diesem Thema (Voraussetzung, Verfahren, Folgen etc.) können unserer Internetseite www.bapv.de entnommen werden.